

An den

**Vorstand
des Arbeitsmarktservice Österreich**

Name/Durchwahl:
Mag. Reinhard Seitz/2019
Geschäftszahl:
BMWA-435.006/0017-II/7/2007

Änderung der AusIBVO; Ausnahme von Werbemittelverteilern und Hauszustellern sowie der Bediensteten internationaler NGOs vom AusIBG

Die vorliegende Verordnung wurde am 9. August 2007 im BGBl. II unter Nr. 198/2007 kundgemacht und ist mit 10. August 2007 in Kraft getreten.

Für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen sind primär die Erläuterungen zur Verordnung (s. Anlage) heranzuziehen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Werbemittelverteiler und Hauszusteller

Gemäß § 1 Z 11 AusIBVO sind Werbemittelverteiler und Zusteller von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften aus den neuen EU-Mitgliedstaaten vom Geltungsbereich des AusIBG ausgenommen, wenn sie ihre Tätigkeiten im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung ausüben (dzt. über 341,16 Euro).

Beschäftigungen in einem Ausmaß unter der Geringfügigkeitsgrenze fallen nicht unter die Ausnahmeregelung und bedürfen einer Beschäftigungsbewilligung, die nur im Rahmen des erschwerten Zulassungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 6 AusIBG erteilt werden darf.



Drittstaatsangehörige Werbemittelverteiler oder Hauszusteller sind generell nicht von der Ausnahme erfasst und benötigen unabhängig vom Beschäftigungsausmaß immer eine Beschäftigungsbewilligung. Sofern sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 AuslBG sind, kann für sie im erschwerten Zulassungsverfahren bei einhelliger Zustimmung des Regionalbeirates (§ 4 Abs. 6 Z 1 AuslBG) oder unter dem Titel „fortgeschritten integriert“ (§ 4 Abs. 6 Z 2 AuslBG) bzw. als niedergelassene Familienangehörige eines integrierten Ausländers (§ 4 Abs. 6 Z 4a AuslBG) eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden, wenn keine Ersatzarbeitskraft gestellt werden kann. Für neu angeworbene Drittstaatsausländer können aufgrund des Quotenregimes (Einschränkung auf Schlüsselkräfte und Saisoniers) keine Beschäftigungsbewilligungen (Sicherungsbescheinigungen) erteilt werden. Auch für Asylwerber sind aufgrund ihrer Einschränkung auf Saisonbeschäftigungen (s. Erlass vom 11.5.2004, GZ 435.006/6-II/7/04) keine Beschäftigungsbewilligungen für diese Tätigkeiten zulässig.

Umfang der Tätigkeiten

Die Ausnahme erfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit

- dem Verteilen von Werbematerial und
- dem Zustellen von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften (inkl. Gratiszeitungen und sonstigen Drucksorten).

Kein Erwerb von Freizügigkeit

Werbemittelverteiler und Hauszusteller aus den neuen EU-Mitgliedstaaten dürfen auf Grund der Ausnahmeregelung – unter sonstiger voller Beibehaltung der Übergangsregelungen – lediglich die o.a. speziellen Tätigkeiten bewilligungsfrei ausüben. Im Sinne der Übergangsregelungen sind sie damit nicht bewilligungspflichtig zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen und erwerben nach zwölf Monaten bewilligungsfreier Beschäftigung auch keine Arbeitnehmerfreizügigkeit. Anträge auf Ausstellung einer Freizügigkeitsbestätigung gemäß § 32a Abs. 2 und 3 AuslBG sind daher abzuweisen.



Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten genießen generell Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und benötigen keine Aufenthaltsbewilligung. Sie haben sich aber bei einem länger als drei Monate währenden Aufenthalt bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde eine Anmeldebescheinigung zu besorgen.

Erwerb von AIG-Ansprüchen

Auf Grund der Verordnung 1408/71 ist nicht auszuschließen, dass gemäß der AuslBVO in Österreich bewilligungsfrei beschäftigte Werbemittelverteiler und Hauszusteller insbesondere durch Zusammenrechnung von AIV-Anwartschaftszeiten aus ihrem Wohnsitzstaat Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geltend machen können.

Bedienste internationaler NGOs gemäß NGO-Gesetz

Der Ausnahmetatbestand des § 1 Z 12 AuslBVO erfasst alle ausländischen Bediensteten der taxativ aufgezählten nichtstaatlichen internationalen Organisationen, denen das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bis dato mit Bescheid die Rechtsstellung einer Organisation im Sinne des NGO-Gesetzes eingeräumt hat.

Die Ausnahme gilt für alle Tätigkeiten, welche die Bediensteten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur jeweiligen Organisation ausüben.

Bedienstete dieser NGOs unterliegen nicht der Legitimationskartenverordnung und benötigen daher, sofern sie Drittstaatsangehörige sind, eine Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 62 NAG).

Verordnung samt Erläuterungen

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.08.2007
Für den Bundesminister:
Dr.iur. Hermann Deutsch



Elektronisch gefertigt.

ergeht durchschriftlich an:

BMF/KIAB
BMeiA/Völkerrechtsbüro
BMI/Sektion III
alle Mitglieder des Ausländerausschusses

